

# Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Bischofsheim

## 1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Bischofsheim erkennt die bedeutende gesellschaftspolitische Arbeit der Vereine an. Ziel dieser Vereinsförderrichtlinien ist es, einen wirksamen Beitrag zur Förderung der Vereinsarbeit und Vereinsanlagen zu leisten.

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt allen Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Bischofsheim haben und im sportlichen, kulturellen, sozialen, karitativen oder gesellschaftlichen Bereich auf Grundlage dieser Richtlinien tätig sind, eine finanzielle Förderung.

Organisationen der politischen Parteien und Interessenverbände erhalten keine Förderung.

Eine finanzielle Förderung kann nur gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zweckbestimmung des Vereins muss die Verfolgung gemeinnütziger und demokratischer Ziele sein. Vereine, die überwiegend oder ausschließlich wirtschaftliche Ziele verfolgen, werden nicht gefördert. Nicht gefördert werden Berufs- bzw. Lizenz- oder Vertragssport.
2. Die Unterstützung der Gemeinde erstreckt sich in erster Linie auf die Schaffung von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, auf die Jugendarbeit der Vereine, die Unterhaltung bestehender Vereinseinrichtungen und die Bereitstellung von Trainings- und Übungsräumen der Vereine sowie die allgemeine Vereinsarbeit und Vereinsjubiläen.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungen können nur gewährt werden, wenn entsprechende Finanzmittel haushaltsmäßig vorhanden sind. Werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim im laufenden Haushaltsjahr Ausgabekürzungen ausgesprochen, werden die Förderungen entsprechend reduziert.
4. Die antragstellenden Vereine sind verpflichtet, Auskunft über die Vereinssatzung, Vereinsaktivitäten, Anzahl und Struktur der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages und auf Anforderung der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Vermögens- und Finanzverhältnisse zu geben.

## 2. Förderungszwecke

Förderungswürdig nach diesen Richtlinien sind:

1. Unterstützung der Jugendarbeit
2. Unterstützung bestehender Vereinsanlagen
3. Neubauten, Erweiterungen und Modernisierung von Vereinsanlagen
4. Unterstützung der allgemeinen Vereinsarbeit
5. Beschaffung von langlebigen Sportgeräten, Instrumenten und Notenmaterial
6. Vereinsjubiläen
7. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und besonderen Sportwettbewerben
8. Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit
9. Internationale Begegnungen

### 3. Vergabe und Bewilligung von Förderungen

#### 3.1. Antrag

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag für Zuschussmittel aus dem Verwaltungshaushalt (allgemeine Vereinsarbeit, Jugendarbeit, Anschaffungen, Veranstaltungen, Jubiläen, etc.) ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres, für Zuschussmittel aus dem Vermögenshaushalt (z. B. bauliche Investitionen in Vereinsanlagen) bis zum 31.03. des Jahres vor der beabsichtigten Zuschussgewährung beim Gemeindevorstand zu stellen. Zuschussanträge, die nicht formgerecht gestellt oder nach dem 31.03. bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden, werden nicht berücksichtigt.

Außerhalb der Fristen können unvorhersehbare Maßnahmen bezuschusst werden, die für die Aufrechterhaltung des Vereinszwecks zwingend notwendig sind.

#### 3.2. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Antragsunterlagen sind insbesondere:

- Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren (Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres)
- Darlegung und Begründung der Notwendigkeit der Förderung (Verwendungszweck)
- Kostenvoranschläge mit Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsplan
- Zuschussanträge in gleicher Angelegenheit an den Kreis und das Land bzw. an Dachorganisationen
- Unterschrift und Verpflichtungserklärung des Vereinsvorsitzenden

#### 3.3. Finanzierung, Abrechnung und Nachweise

Die Verwendung der Förderung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Förderungen sind zweckgebunden. Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen und sich vor Beginn der Förderung verpflichten, nachträglich auftretende Finanzierungslücken (auch durch Mehrkosten) selbst zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebots, so wird die Förderung anteilig gekürzt.

Liegen Finanzierungsanträge oder –zusagen Dritter (Fach- oder Dachverband, Landessportbund, Kreis oder Land) vor, müssen diese vorgelegt werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Finanzierungszusagen Dritter aufzurechnen.

Prüffähige Verwendungsnachweise für die Vereinsarbeit bzw. die geförderte Maßnahme sind dem Gemeindevorstand bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Verwendungsnachweise für Investitionen, Beschaffungen und besondere Veranstaltungen sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Bei Verstößen gegen die Nachweispflicht, die Zweckbindung der jeweiligen Förderung und gegen andere Anforderungen sowie bei Falschangaben sind die Förderungsbewilligungen hinfällig bzw. die Förderungen zurückzuzahlen. Der Zuschussempfänger kann dann von der Gewährung weiterer Förderungen ausgeschlossen werden.

### 3.4. Entscheidung über die Vergabe von Förderungen

Über die Zusagen für die jährlichen Förderungen entscheidet im Rahmen der von der Gemeindevertretung bereitgestellten Haushaltsmittel abschließend der Ausschuss für Kultur, Umwelt, Bauen und Soziales (KUBUS).

Anträge zur Förderung werden bis zu den genannten Antragsfristen von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen, geprüft und an den Vergabebeirat weitergereicht. Der Vergabebeirat besteht aus dem Bürgermeister, den Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Umwelt, Bauen und Soziales (KUBUS) und des Haupt- und Finanzausschusses, drei Vertreterinnen und Vertreter des Vereinsrings und einer/m Vertreter/in der Gemeindeverwaltung. Der Vergabebeirat tagt vor der Sommerpause und erarbeitet einen Beschlussvorschlag, der in der ersten Sitzung nach der Sommerpause im Ausschuss für Kultur, Umwelt, Bauen und Soziales (KUBUS) beraten und beschlossen wird.

Über Investitionsförderungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Umwelt, Bauen und Soziales (KUBUS).

Die Auszahlung der Förderungen soll im Dezember des Jahres erfolgen.

Die Vereine erhalten eine jährliche Mitteilung über die geldwerten Förderungen der Gemeinde Bischofsheim. Die direkten und geldwerten Förderungen durch die Gemeinde Bischofsheim, sollen jährlich den Vereinsmitgliedern auf den Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen mitgeteilt werden.

## 4. Förderungsfähige Vorhaben, Maßnahmen und Umfang der Förderung

### 4.1. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

Alle Vereine, Verbände und Organisationen mit Vereinssitz in der Gemeinde Bischofsheim erhalten eine Grund- bzw. Pauschalförderung für die allgemeine Vereinsarbeit. Die jährliche Förderungshöhe beträgt 0,50 € pro Mitglied, ohne geförderte Jugendliche. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

Abweichend erhalten auf Antrag Vereine, Verbände und Organisationen mit Vereinssitz in der Gemeinde Bischofsheim mit besonderen sozialen, karitativen und gesellschaftlichen Aufgaben eine Pauschalförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 4.2. Förderung der Jugendarbeit

Alle Vereine, Verbände und Organisationen mit Vereinssitz in Bischofsheim erhalten für jeden Jugendlichen mit Wohnsitz in Bischofsheim bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Förderung von 12,50 €. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Die Förderung ist zweckgebunden für die Jugendarbeit im Verein. Der Gemeindeverwaltung ist ein Nachweis über die Verwendung der Förderung bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Die Ausbildung von Übungsleitern für Jugendliche bei den jeweiligen Kreis-, Landes oder Bundesverbänden oder eine gleichwertige Ausbildung kann auf Antrag gefördert werden.

#### 4.3. Förderung von Neu- und Erweiterungsbauten und Modernisierung von Vereinsanlagen

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt Zuschüsse und gemeindliche Darlehen für Neubauten, Erweiterungen und Modernisierung von Vereinsanlagen. Von der Förderung ausgeschlossen sind gewerblich genutzte Vereinsanlagen. Die Höhe des Zuschusses und des Darlehens werden im Einzelfall entschieden.

#### 4.4. Förderung bestehender Vereinsanlagen

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt den Sportvereinen für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Rücklagenbildung für die Instandsetzung der vereinseigenen Außenanlagen ohne Wasserflächen eine Förderung. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde Bischofsheim bzw. der Stadt Mainz sind, die Vereinsanlagen überwiegend für sportliche Zwecke - die sportlichen Aktivitäten müssen vom Hessischen Sportbund anerkannt sein - genutzt werden und dass mit den Anlagen keine nennenswerten Einnahmen durch Vermietung, Verpachtung oder wirtschaftliche Betätigung erzielt werden.

Die Förderungshöhe beträgt für:

- einen Rasenplatz: 2.000,00 €
- einen Hartplatz: 1.000,00 €
- ein Kleinspielfeld: 200,00 €
- eine Laufbahn: 200,00 €
- einen Tennisplatz: 100,00 €
- sonstige Sportanlagen: Entscheidung im Einzelfall

Förderungswürdig sind gemeinnützige Arbeiten durch Vereinsmitglieder auf öffentlichen Sportanlagen und Geländen.

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt Förderungen für vereinseigene, sportlich genutzte, dem Vereinszweck entsprechende Gebäudeflächen in Höhe von 4,00 € pro Quadratmeter Fläche. Nicht gefördert werden Räume, die nicht regelmäßig genutzt werden, Gemeinschafts- und Versammlungsräume mit einer Ausschankmöglichkeit; Räume, die der wirtschaftlichen Betätigung, Gewinnerzielung und die nicht ausschließlich dem Vereinszweck dienen; Nebenanlagen von Gebäuden (Werkstätten, Garagen, Keller- und Lagerräume, etc.); Kegelanlagen, Einrichtungen für Tierzucht und -pflege und des Garten- und Landschaftsbaus. Durch die Vermietung oder Verpachtung von Gebäudeflächen dürfen keine nennenswerten Einnahmen erzielt werden. Der antragstellende Verein hat als Berechnungsgrundlage einen genehmigten Bauplan mit der Auflistung der förderfähigen Gebäudeflächen vorzulegen.

#### 4.5. Förderung der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten, Instrumenten und Noten

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt Förderungen für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten, Instrumenten, Noten und anderen für die unmittelbaren Vereinszwecke benötigten Materialien. Die Förderungshöhe wird im Einzelfall entschieden. Förderungswürdig sind nur Anschaffungen, die im Vereinsbesitz sind und im Inventarverzeichnis des Vereins geführt werden.

#### 4.6. Förderung von Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt für Vereinsjubiläen in Anerkennung der langjährigen Vereinsarbeit für die Allgemeinheit folgende Förderungen:

beim 25. Gründungsfest:	125,00 €
beim 50. Gründungsfest:	250,00 €
beim 75. Gründungsfest:	375,00 €
beim 100. Gründungsfest:	500,00 €
beim 125. Gründungsfest:	625,00 €
beim 150. Gründungsfest:	750,00 €

In besonderen Fällen kann eine andere Förderungshöhe gewährt werden. Für Jubiläen von Abteilungen oder Untergliederungen eines Vereins werden keine Förderungen gewährt.

#### 4.7. Förderung der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und besonderen Sportwettbewerben

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt für jeden Teilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften und besonderen und bedeutsamen Sportwettbewerben eine Förderung. Die Förderungshöhe wird im Einzelfall nach Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben und Einnahmen festgelegt.

#### 4.8. Förderung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt Förderungen für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit, die über Vereinszwecke hinaus gehen oder nicht zur regelmäßigen Vereinsarbeit gehören. Besonders förderungswürdig sind Veranstaltungen für Jugendliche. Die Förderungshöhe wird im Einzelfall auf Grundlage der Nachweise über Ausgaben und Einnahmen festgelegt.

#### 4.9. Förderung von internationalen Begegnungen

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt Förderungen für internationale Begegnungen mit Kommunen, mit denen die Gemeinde städtepartnerschaftliche Beziehungen unterhält. Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen in Bischofsheim oder der Partnerstadt bzw. dem Partnerland. Nicht förderungsfähig sind Touristik- und Studienfahrten ohne Begegnungscharakter.

Die Förderungshöhe für besondere städtepartnerschaftliche Veranstaltungen wird im Einzelfall, je nach Höhe der anfallenden Kosten festgelegt.

## 5. Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.07.2013 in Kraft.  
Diese Richtlinien wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2013 beschlossen und am 20.06.2013 veröffentlicht. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 30.08.1989 und 01.01.1992, die Änderungen durch Artikel 14 der Euro-Einführungssatzung vom 21.11.2000 sowie die Richtlinien vom 01.01.2004 ersetzt.

Bischofsheim, den 14.06.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau  
gez. Steinbach, Bürgermeisterin